

Spitzenorganisation der Gewerkschaften und  
Berufsverbände und der kommunalen  
Landesverbände

Bearbeiter: Jana Seraphin  
Telefon: 0385 / 588-4183  
AZ: IV-P 1741-A01.0-2012/002-002  
(Bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: [jana.seraphin@fm.mv-regierung.de](mailto:jana.seraphin@fm.mv-regierung.de)

Schwerin, 17.07.2014

## **Entwurf des überarbeiteten Erlasses über die Abfindung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst mit Reisekosten-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld aus Anlass der Ausbildung (Abfindungserlass)**

Im Rahmen der Verbandsanhörung zum o. g. Entwurf habe ich Sie um Stellungnahme gebeten. Vielen Dank für Ihre Anregungen, die ich ausgewertet und nach Möglichkeit umgesetzt habe. Nachfolgend möchte ich auf Ihre Hinweise eingehen und zu den verbliebenen Fragen folgende Anmerkungen machen:

1. Gehören die Beamten auf Widerruf im höheren technischen Verwaltungsdienst der Straßenbauverwaltung ebenfalls zum Kreis der Berechtigten des Abfindungserlasses?

Ja, es handelt sich auch bei diesen Personen um Beamte auf Widerruf. Eine gesonderte Erwähnung dieser Personengruppe ist nicht erforderlich.

2. Die Anwärterinnen und Anwärter sollten keine geringeren Erstattungsbeträge als die Landesbeamten mit Dienstbezügen erhalten.

Hierzu sind unter „Allgemeines“ des Erlasses einige Ausführungen zusätzlich vorgenommen worden. Reisen, die Berechtigte unternehmen, um an einer ausschließlich der Ausbildung dienenden Veranstaltung teilzunehmen, dienen nicht der Erledigung von Dienstgeschäften im Sinne des § 2 Nummer 1 LRKG. Daher wird auch kein Anspruch auf Reisekostenvergütung nach § 3 Abs. 1 LRKG begründet. Deshalb besteht unter § 15 Abs. 1 LRKG eine gesonderte Anspruchsgrundlage für Reisen zur Aus- und Fortbildung. Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Februar 1984, Az.: 6 C 46/83, wurde unter dem Blickwinkel der Fürsorgepflicht und der Billigkeit des Dienstherrn entschieden, dass eine reduzierte Erstattung der verursachten Mehraufwendungen angemessen ist.

3. Sind für mehrere Praktikumsabschnitte an verschiedenen Orten jeweils die Kosten für die Antritts- und Beendigungsreisen zu erstatten? Oder ist der gesamte Zeitraum des Praktikums mit einer Antritts- und Beendigungsreise abgegolten?

Je Maßnahme (für jede Zuweisung zum Praktikumsabschnitt) kann eine Antritts- und Beendigungsreise abgerechnet werden. Die Nummer 2.1 Satz 1 des Abfindungserlasses wurde daher um das Wörtchen „jeweils“ vor der Wortgruppe „Wechsel des Ausbildungsortes“ ergänzt.

4. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob unter Nummer 2.1 Satz 1 eine Ermessensentscheidung des Dienstherrn hinsichtlich der Erstattung dieser Reisen besteht.

Nein, soweit die Voraussetzungen vorliegen, ist die Reise entsprechend zu erstatten. Eine entsprechende redaktionelle Klarstellung ist erfolgt.

5. Ist eine Erstattung der Antritts- und Beendigungsreise unabhängig vom Einzugsgebiet vorzunehmen?

Ja, deshalb wurde unter Nummer 2.1 Satz 1 des Abfindungserlasses „unabhängig vom Einzugsgebiet“ eingefügt.

6. Es wurde gewünscht, dass der Wohnungsbegriff lt. Nummer 2.1 a) näher definiert wird.

Es ist die Wohnung maßgebend, von der aus Bedienstete sich überwiegend zu der Dienststätte begeben, bei der sie bisher regelmäßig ihren Dienst versahen. Es wurde im Erlass eine Ergänzung zum Wohnungsbegriff vorgenommen.

7. In Ausnahmefällen soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass triftige Gründe für die Anerkennung der Nutzung eines privaten PKWs für die Antritts- und Beendigungsreise vorliegen.

Der Erlass wurde dementsprechend angepasst.

8. Dem Wunsch auf Fahrkostenerstattung bei Einstellungsreisen kann nicht entsprochen werden. Eine diesbezügliche Regelung befindet sich nicht im LRKG. Damit wären die Anwärtinnen und Anwärter besser gestellt als die Bediensteten mit Dienstbezügen.

9. Auch eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung, wenn besonders viele Fahrkilometer zurückgelegt wurden, ist ebenfalls nicht möglich. Siehe Erläuterungen unter Punkt 8 dieses Schreibens.

10. Die Einführung einer Neuregelung über die Fahrkostenerstattung zwischen auswärtiger Unterkunft und Ausbildungsstätte ist aus den unter Punkt 8 genannten Gründen nicht möglich.

11. Es wurde gewünscht, dass eine Sonder- und Härtefallregelung für Referendare im Schulbereich erlassen wird.

Unter Nummer 3.1 des Abfindungserlasses ist geregelt, dass grundsätzlich bei Einstellung keine Umzugskostenvergütung zuzusagen ist. D. h. in Ausnahmefällen wäre eine Zusage möglich. Zur Klarstellung wurde diese Nummer wie folgt umformuliert: „Aus Anlass der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort kann die Umzugskostenvergütung nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zugesagt werden.“

12. Zu Nummer 3.3 wurde gefragt, welche Ausnahmen für die Gewährung der Umzugskostenvergütung bei Vorhandensein einer eigenen Wohnung gelten.

Auch hier wurde die Nummer zur Klarstellung umformuliert. Neu: „Berechtigten mit eigener Wohnung kann in Ausnahmefällen eine Umzugskostenvergütung zugesagt werden (Nummer 3.2 Satz 3 ist zu beachten).“

13. Weiterhin wurde moniert, dass die Trennungsgelder zu stark gekürzt werden.

Darauffin wurden die Trennungsgeldregelungen beim Bund und in den Ländern verglichen. Die Auswertung der einzelnen Regelungen hat ergeben, dass einige Länder mit den Tagessätzen die Kosten für Verpflegung **und** Unterkunft abgelten. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, wurden die Unterkunftskosten (i. H. v. 155,- € mtl. = 5,- € tgl.) dem in M-V geltenden Tagessatz hinzugerechnet. Danach erhalten die Anwärter in Mecklenburg-Vorpommern höhere Trennungsgeldzahlungen als in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Auch Hamburg und Nordrhein-Westfalen zahlen niedrigere Trennungsgeldsätze für ledige und in eheähnlichen Lebensgemeinschaften lebende Anwärter. Die Anwärter des Landes Thüringen erhalten zwar einen höheren Betrag, aber dafür nur maximal 3 Monate. Die restlichen Bundesländer und der Bund erstatten die Übernachtungsaufwendungen in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten. Mit diesen Ländern ist eine Vergleichbarkeit nicht möglich.

Da auch alle anderen Bundesländer die Anwärter an den eigenen Reisekosten für ihre Ausbildung beteiligen, werden die Trennungsgelder lt. Abfindungserlass für auskömmlich angesehen.

14. Wie ist die Deckelung der Übernachtungskosten zu ermitteln?

Da bei einem längeren auswärtigen Aufenthalt zur Antrittsreise auch die Nacht gehört, richtet sich diese Erstattung nach Nummer 2.1 c) des Abfindungserlasses. Die restlichen Tage werden nach Nummer 4.5 des Abfindungserlasses abgefunden. Hierbei ist aus Vereinfachungsgründen ein täglicher Betrag i. H. v. 5,- € (155,- € / 31 Tage) anzusetzen. Diese Regelung wurde in den Erlass erneut aufgenommen: „Ist eine tageweise Berechnung erforderlich, sind aus Vereinfachungsgründen 5 Euro je Übernachtung zugrunde zu legen.“

Bei einer Monatsmiete von 250,- € können für den ersten Tag 8,33 € ( $250,- \text{ €} / 30 \text{ Tage} = 8,33 \text{ €} < 65,- \text{ €}$ ) berücksichtigt werden. Die restlichen Tage werden in Höhe von 145,- € ( $29 \text{ Tage} \times 5,- \text{ €}$ ) erstattet.

Das Beispiel 1 wurde um die Ermittlung berücksichtigungsfähiger Übernachtungskosten erweitert.

15. Es wurde angeregt, dass die Deckelung der Übernachtungskosten aufgehoben wird.

Hierzu kann auf die Ausführungen unter Ziffer 13 verwiesen werden. An dieser Regelung wird festgehalten. In Sonderfällen kann eine Ausnahme über § 3 Abs. 2 Satz 4 TGVO erwirkt werden.

16. Des Weiteren bestanden Unklarheiten bei der Ermittlung der Reisekostenerstattungen bei Studienfahrten. Deshalb wurde dem Erlass hierzu ein zusätzliches Beispiel 6 angefügt.

17. Für das Beispiel 2 wurde vorgeschlagen, dass als Wohnort (jetzt Krakow am See) ein Ort außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern (z. B. Nürnberg) gewählt wird.

Da die Stammausbildungsstelle des Anwärters sich in Mecklenburg-Vorpommern (Landesbediensteter) befindet, wird der Anwärter eine weitere Wohnung in der Nähe der Dienststelle unterhalten. Diese Wohnung oder auch ein möbliertes Zimmer ist maßgebend für die Ermittlung weiterer Erstattungsansprüche. Ob eine weitere Familienwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder in einem anderen Bundesland unterhalten wird, spielt keine Rolle.

Ich hoffe, dass dieses Schreiben zu einem besseren Verständnis beiträgt. In der nächsten Zeit wird die Neufassung des Abfindungserlasses im Amtsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag  
gez. Jana Seraphin